

Richter schützen, wohl aber strafmildernd wirken. Auch Belifante erachtete es jedoch als wahrscheinlich, dass „bei einer Strafverfolgung gegen Westerling der Hintergrund der Sache (...) öffentlich werden wird.“¹¹⁴⁷

Dasselbe galt in den Augen von Belifante jedoch auch für eine Strafverfolgung von Vermeulen, Rijborz und Stufkens. Deren Vorgesetzte De Vries und Veenendaal wiederum warf der Jurist vor den drei Offizieren „ohne jegliche Rechtsbasis“ erlaubt zu haben, „als Richter und Henker“ zugleich zu agieren. Damit hätten De Vries und Veenendaal sich der „Anstiftung zu Totschlag“ schuldig gemacht, was auch für Spoor und Buurman van Vreeden gelte. Doch auch mit den zivilen Autoritäten ging Belifante hart ins Gericht, namentlich mit Resident Lion Cachet, der erlaubt habe, dass Häftlinge aus dem Gefängnis geholt und exekutiert worden seien. Mit dem Generalstaatsanwalt rechnete Belifante ebenfalls dezidiert ab: „Der Procureur-Generaal Herr Felderhof gibt der Angelegenheit seine Zustimmung, weil er so viel Vertrauen in die Person Westerling hat und protestiert ein bisschen [„sputtert een beetje tegen“], als davon die Rede ist, die Befugnis um Notrecht auszuüben an anderen zu geben. Übrigens hütet sich der Procureur-Generaal augenscheinlich davor, den Terminus Notrecht zu gebrauchen. Er spricht offenbar immer von Militäraktion, womit er zu erkennen gibt, dass die Angelegenheit ihn nichts angeht.“ Zum Schluss seiner achtseitigen Note bespricht Belifante die Folgen einer Strafverfolgung von Westerling und anderen Offizieren. Da diese sich auf den amtlichen Befehl berufen würden, müsste dann auch gegen De Vries und Veenendaal eine Strafverfolgung eingeleitet werden. „Der Schneeball rollt dann weiter“, urteilt Belifante, wobei dann auch Buurman van Vreeden und möglicherweise Van Mook ins Visier geraten würden. Zudem könnten dann auch die Rolle der zivilen Autoritäten der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden.¹¹⁴⁸ Ein zweiter von der Regierung zu Rate gezogener Jurist schloss sich wenige Tage später der kritischen Sichtweise von Belifante vollumfänglich an.¹¹⁴⁹

4.1.4.3. Fazit

Der dem Blutbad in Südcelebes eine hervorragende Studie widmende Ijzereef wertet den Massenmord als „politischen und militärischen Exzess“. Ihm zufolge bildeten die Ereignisse auch keine individuelle „Entgleisung“, obwohl auch dies vorkam, sondern eine kollektive.¹¹⁵⁰ Dieser Wertung ist beizupflichten, auch wenn die Wertung „Exzess“ suggeriert, dass der von oben tolerierte oder implizit befohlene Massenmord eine absolute Ausnahmestellung einnimmt. Dies tut es hinsichtlich Opferzahlen zwar tatsächlich, doch auch nach dem Ende des Massakers in Südcelebes sollten sich derartige Blutbäder, wenn auch in kleinerem Stil, vor allem auf Java und Sumatra regelmässig wiederholen.

Die „Südcelebes-Affäre“ offenbart einen weitgehenden und behördenübergreifenden moralischen Zerfall sowohl der höchsten Autoritäten als auch der involvierten Akteure im Feld. Fest steht, dass die bewusst über Leichen gehenden Kolonialbehörden in Batavia diversen Massnahmen zustimmten, die zwangsläufig zu Massengewalt führen mussten, wobei sie das mit Zustimmung von oben entstandene und lange Zeit erfolgreich vertuschte Gemetzel nach dem Abzug der Kommandos schönzureden versuchten. Die „Südcelebes-Affäre“ demonstriert auch, dass nicht nur – wie die politische Interpretation der Exzessenote von 1969 suggeriert – rangniedrige militärische Stellen Massengewalt ausübten, sondern dass auch höhere Ränge bis hin zur Armeespitze massgeblich beteiligt waren, indem sie die entsprechenden Strukturen schuf, zumindest implizite Anweisungen und Vorgaben ausgaben und auf Interventionen oder Bestrafungen verzichteten. Gleichzeitig verdeutlicht dieses pechschwarze Kapitel der niederländischen Kolonialgeschichte eine entscheidende Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Verwaltungs- und Justizbehörden in Batavia. Diese zivilen Stellen trugen mit ihrer bewussten Vogel-Strauss-Politik und der Steigerung ihres ohnehin von Anfang an extremen Verhaltens erheblich zur völ-

¹¹⁴⁷ NA, AOEI, 150, De Zaak Westerling, A.D. Belifante, 13. September 1954.

¹¹⁴⁸ Ebenda.

¹¹⁴⁹ NA, AOEI, 150, De Heer Minister, Autor unbekannt (Unterschrift unleserlich), 27. September 1954.

¹¹⁵⁰ Ijzereef, De Zuid-Celebes Affaire, S. 159.

ligen Entgrenzung und Verlängerung der Massengewalt bei. Die sehenden Auges fundamentale rechtstaatliche Prinzipien über Bord werfenden Militär-, Verwaltungs- und Justizbehörden erhoben die Massengewalt mit anderen Worten zum Herrschaftsinstrument und zur kolonialen Politik. Die „Südcelebes-Affäre“ mündete dabei vor allem deshalb in ein Blutbad mit Tausenden Todesopfern, weil die höchsten militärischen und zivilen niederländischen Autoritäten den (politischen) Zweck höher als die (extremen) Mittel werteten.

Bezüglich Zweck stand vor allem die von Generalgouverneur Van Mook vorangetriebene „föderale Politik“ mit der Gründung des Marionettenstaats Ostindonesien auf dem Spiel. Diese Politik sollte mit Hilfe der niederländischen Gewehre und Bajonette in die Köpfe der Bevölkerung von Südcelebes gehämmert werden, vor allem des nicht „loyalen“ Teils. Zudem fürchteten die Behörden im Falle einer Niederlage in Südcelebes mit Sicherheit auch eine politisch-militärische Signalwirkung in Richtung anderer Inseln und Regionen des ausgedehnten indonesischen Archipels. Hinzu addierten sich drohende Rückschläge für das aussenpolitische Prestige der Niederlande und auch für ökonomische Interessen.

Was die Mittel betrifft, legten die Kolonialbehörden die anvisierte Gebietsbeherrschung zunächst in die Hände des selbstgerechten Haudegens und Kommandochefs Westerling, der von der Vorstellung durchdrungen war die politisch-militärisch bedrohliche Lage in einem ihm vollkommen unbekanntem Gebiet nur mit extremer Gewalt lösen zu können. Das extreme Vorgehen der Militärs wurde dabei nicht nur von der Staatsanwaltschaft als eigentlich widerrechtlich eingestuft, auch Generalgouverneur Van Mook verglich sie sogar mit japanischen Methoden – im damaligen Referenzkader der schlimmstmögliche Vergleich. Dennoch zog keine der involvierten Behörden oder einer der einflussreichen Amtsträger in Batavia die Notbremse. Bezüglich Begrenzung der Gewalt können mit Ausnahme des abgewiesenen Vorstosses von Lambers nicht mal (ernsthafte) Versuche registriert werden, zu sehr zogen die Verantwortlichen in Batavia und Makassar an einem Strang. Die von Beb Vuyk im Mai 1946 bei ihrer Beschreibung der „Pesing-Affäre“ gewählte Bezeichnung der in ihren Augen gewaltfreudigen Kolonialbehörden als „weisse Extremisten“ bzw. „koloniale Reaktionäre und Militärs“ trifft zumindest im Falle der „Südcelebes-Affäre“ überdeutlich zu.

Der von Batavia vorgegebene Auftrag den indonesischen „Terror“ in Südcelebes mit allen Mitteln zu brechen, beauftragte die militärischen „men on the spot“ (primär Kommandos und lokale KNIL-Militärs) de facto mit der Ausübung von extremer Gewalt. Diese Militärs wiederum nahmen den ihnen zugespielten Ball rasch auf zeigten sich als äusserst willige Richter und Henker. Lediglich Oberst De Vries hätte das nahezu unkontrollierbare und als Todesschwadronen auftretende DST vor Ort bremsen können, doch De Vries legte darauf keinen Wert und gab lediglich vage an, dass die Kommandos die Zahl ihrer Todesopfer limitieren sollten. In der Folge breiteten sich die ungeheueren Machtfüllen und Verantwortung über Leben und Tod beinhaltenden Blankovollmachten mit Hilfe von Oberstleutnant Veenendaal rasch auch auf KNIL-Offiziere aus. Dies geschah ohne das Mitwissen der Behörden von Batavia, welches diese Ausweitungen im Nachhinein jedoch jeweils durchwinkten. Dass die von oben erhaltenen Mandate und Befehle eindeutig illegal waren, konnten oder wollten die mit der Ausführung beauftragten DST- und KNIL-Offiziere nicht sehen. Der von lokaler Dynamik geprägten Ausweitung der Mordlizenzen lag auch eine gewisse „jaloesie de metiér“ der schon länger in Südcelebes stationierten KNIL-Offiziere in Richtung der neu ankommenden Kommandos zugrunde. Diese sukzessive ebenfalls mit Blankovollmachten über Leben und Tod ausgerüsteten Offiziere und Unteroffiziere erwiesen sich von der ihnen nahezu blind zugestandenen enormen Machtfülle und Aufgabe aber rasch als heillos überfordert, auch wenn sie – ihres Zeichens Militärs und keine Juristen – dies meist nicht bemerkten. Doch anstatt mässigend einzugreifen, betteten die opportunistischen Kolonialbehörden in Batavia und Makassar das eindeutig widerrechtliche Vorgehen der Militärs und deren Helfer mit Erfolg in ein spitzfindiges militärisches, juristisches und politisches institutionelles Rahmenwerk ein. Zu diesem Rahmenwerk gehörte auch das obrigkeitliche Zudecken der eskalierenden Massengewalt mit dem äusserst dehnbaren und vagen Deckmantel „Militäraktion“, teilweise wider besseres Wissens. Fest steht somit, dass der niederländisch beherrschte Teil von Indonesien bzw. Niederländisch-Indien spätestens mit dem Massenmord in Südcelebes aufhörte einen Rechtsstaat darzustellen – sofern dies dieser (auch) auf Militär- und Polizeigewalt fussende Kolonialstaat jemals gewesen war. Dasselbe galt im Endeffekt zumindest vorübergehend für

die in Südcelebes und anderswo praktizierte Gewaltpolitik endverantwortliche, demokratisch verfasste westeuropäische Metropole.

Ende 1946 eröffnete sich den Hauptverantwortlichen in Batavia eine konkrete Gelegenheit zur Mässigung ihres eigenen extremen Vorgehens und diejenigen der Militärs im Feld, doch die bewusst eine Vogel-Strauss-Politik bevorzugende Kolonialbehörden in Batavia lehnten den vom Justizbeamten Lambers gemachten und von lokalen Stellen unterstützten „Legalisierungsvorschlag“ ab, auch wenn dies an sich noch immer ein extremes Mittel bei der Aufstandsbekämpfung dargestellt hätte. Mit fehlenden Kontrollen und Begrenzungen der Militärs, einer Strafflosigkeit suggerierenden Rückendeckung von oben und einer Ausweitung der Sonderbefugnisse auch auf psychisch ungeeignete KNIL-Offiziere und Truppen leisteten die von Van Mook, Felderhof, Hoven und Idenburg geführten zivilen Stellen stattdessen einen zentralen Beitrag zur schrittweisen Eskalation der Gewalt. Dabei war sich zumindest Felderhof sehr wohl bewusst, dass die in Südcelebes stationierten KNIL-Offiziere aufgrund ihrer oftmals traumatischen Vorgeschichte strukturell ungeschickt waren um über Leben und Tod von wahllos zusammengesetzten Zivilisten zu bestimmen. Widerstand leisteten oder Kritik lieferten nur vereinzelte vergleichsweise rangniedrige zivile Amtsträger wie allen voran der Justizbeamte Lambers oder die beiden BB-Beamten Uhlenbeck und Graf, die jedoch jeweils auf verlorenem Posten standen. Tief in die Karten der Kolonialbehörden blicken lässt auch der Umstand, dass sie den „Legalisierungsvorschlag“ von Lambers primär aus Angst vor dem politisch-öffentlichen Scheinwerfer auf Südcelebes ablehnten und auch nach dem Ende der „Südcelebes-Affäre“ einige gezielte Vertuschungsaktionen in Form von Aktenvernichtungen unternahmen. An der Spuren-beseitigung waren sowohl militärische als auch zivile Stellen beteiligt.

Die im Abspann der Massaker stattfindende relativ unkritische Untersuchung der Kommission Enthoven in 1947/48 erfolgte ausserdem nicht zuletzt aus taktischem Kalkül um erwarteter Kritik mit dem Hinweis auf laufende Ermittlungen zu begegnen. Der aus dieser Untersuchung resultierende – am Ende aber aus politischen Gründen doch nicht konsequent realisierte – Vorschlag der Kommission Enthoven, nur die drei (tatsächlich sehr extrem agierenden) Offiziere Stufkens, Rijborz und Vermeulen strafrechtlich zu verfolgen, wirkt ferner wie die Suggestion, die Köpfe von drei Bauernopfern aufs juristische Schafott zu legen. Diesem Vorschlag stimmten am Ende diverse Führungsfiguren wie Van Mook, Spoor und Felderhof sowie in Den Haag wenig später Drees und andere Politiker zu, was Anfang 1949 schliesslich in die Voruntersuchung Paardekoper mündete. Weiter als Vorermittlungen gegen die drei beschuldigten Offiziere waren die den Kommando-Chef Westerling auch nach dem Blutbad in Südcelebes lange Zeit protegierende Armeespitze und die Staatsanwaltschaft jedoch nicht bereit zu gehen. Sinnbildlich ist diesbezüglich die Aussage von Spoor nicht tiefer in der von extremer Gewalt geprägten „Südcelebes-Affäre“ „wühlen“ zu wollen – wohl primär aufgrund der eigenen Mitverantwortung und diejenige seiner wichtigsten Untergebenen in der Militärführung sowie der Angst vor Image- und Politschäden. Als relativ kurze Zeit danach behördenintern die Gefahr eines rollenden juristischen Schneeballs erkannt wurde und die indonesische Unabhängigkeit vor der Türe stand, kamen auch die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die drei Offiziere endgültig zum Stillstand. Zwar folgten anschliessend noch die Untersuchungen von Van Rij und Stam, die aber nicht strafrechtlicher Natur und auch nicht nur auf Südcelebes ausgerichtet waren. Am Ende wurde somit keiner der involvierten und verantwortlichen Akteure, sei dies auf der ausführenden, der planerischen oder legitimierenden Ebene, für den Massenmord in Südcelebes bestraft.

Was die Motive der unmittelbaren militärischen Täter betrifft, äusserten einige kommandierende Offiziere und Unteroffiziere der Kommandos und des KNIL gegenüber Paardekoper diffuse Landesinteressen und Pflichtgefühle. Im Mittelpunkt ihrer Rechtfertigungen stand oftmals auch der Schutz der „gutmeinenden“ Bevölkerung vor dem indonesischen „Terror“ sowie die scheinbare Notwendigkeit, die Aufständischen und die sie mit Nahrung, Unterschlupf und Informationen unterstützende Bevölkerung mit noch extremeren Vorgehen abzuschrecken und so de facto auf die niederländische Seite zwingen zu müssen. Ferner behaupteten die über Untersuchungen und mediale Kritik empörten Offiziere wie Westerling, Vermeulen oder Rijborz auf fehlender Faktenbasis jeweils fast ausnahmslos „Schuldige“ getötet und darüber hinaus mit ihren „Säuberungen“ ein noch grösseres Blutbad auf Südcelebes verhindert zu haben. Dafür sei ihnen die Bevölkerung sehr dankbar gewesen. Ranghöhere Offiziere wie De Vries gaben dagegen

nur an, dass sie den indonesischen „Terror“ brechen wollten und dass sie vom praktizierten rigorosen Vorgehen überzeugt waren. Bei den militärischen Aussagen fällt die völlige Abwesenheit von Selbstkritik oder Zweifeln auf: Neben der Massengewalt scheinen für sie keine Alternativen bestanden zu haben. Wenn wie im Falle von Vermeulen vereinzelt später doch Kritik aufkam, dann richtet sich diese primär gegen höhere Stellen und gegen „die Politik“, welche die Militärs zunächst mit der Niederschlagung des Terrors beauftragt und diese bei nachträglich aufkommender externer Kritik dann zu wenig unterstützt hätten.

Eine der zentralen Figuren der „Südcelebes-Affäre“ stellte zweifellos Westerling dar, dessen Name danach für immer mit den blutigen Ereignissen verbunden blieb und um den sich schon nach wenigen Wochen mythische Geschichten kreisten. Während Westerling während seiner Stationierung in Nordsumatra noch als mit extremen Methoden operierender „Rebelljäger“ aufgetreten war, durfte er dies in Südcelebes an der Spitze einer mit nahezu grenzenlosen Befugnissen ausgestatteten und auf Härte getrimmten, selbst ausgebildeten Kommandoeinheit tun. In Kombination mit der Unterstützung und Protektion der höchsten Stellen und der Mithilfe von zu extremer Gewalt neigenden lokalen KNIL-Truppen zog dies fatale Konsequenzen nach sich. Westerling versuchte den Massenmord bei der Suche nach Rechtfertigungen später mit dem halbwegs Legitimität und Legalität suggerierenden Terminus „Standrecht“ zu beschönigen. „Standrecht“ bildete neben „Militäraktion“ und „Notrecht“ den auffälligsten Euphemismus der für den Massenmord Verantwortlichen. Dieser Terminus sollte armeeintern auch andernorts noch länger verwendet werden. Der von seinen extremen Methoden bis an sein Lebensende überzeugte Westerling schlug nach eigener Wahrnehmung einen bedrohlichen Aufstand nieder und verhinderte Schlimmeres, möglicherweise gar einen totalen Krieg. Unverständlich bleibt, weshalb die kritischen und der militärischen Kultur nicht nahestehenden Ziviljuristen Van Rij und Stam – und mit ihnen unterschiedliche Amtsträger wie Lambers, Felderhof, Spoor und diverse Verwaltungs- und Justizbeamte – Westerling stets als Garant dafür betrachteten, dass über die bereits praktizierten „harten“ (de facto bereits komplett illegalen und extremen) Methoden hinaus die Gewalt nicht in „Exzesse“ „entarten“ würden. Dies umso mehr, da feststeht, dass auch Westerling zumindest vereinzelt willkürlich und grausam vorging. Zudem schreckte auch der Kommandochef keineswegs davor zurück, tödliche Zweikämpfe unter „Verdächtigen“ zu befehlen, Gefangene aus dem Gefängnis zu holen und anschliessend hinzurichten oder ihm von Verwaltungsbeamten zugetragene und als „Schuldige“ präsentierte Gefangene zu ermorden. Es mag unter dem Strich zwar zutreffen, dass „De Turk“ im Vergleich zu anderen, primär von rigorosen Vergeltungsgedanken ausgehenden Offizieren und Unteroffizieren wie Stufkens, Rijborz und Vermeulen weniger willkürlich und disziplinierter auftrat, aber dass ausgerechnet der „Erfinder“ der dem niederländischen Massenmord zugrundeliegenden Methoden – und als solcher ein Massenmörder – von allen ihn beurteilenden Seiten nahezu frei aus ging, irritiert doch stark.

Als Erklärungsansätze neben der möglichen eigenen Mitbeteiligung von militärisch-zivilen Zeugen und der hierarchisch hohen Aufhängung von Westerling können der krude Charme und das simple Rechtsempfinden des selbstgerechten Raubeins Westerlings dienen. Zahlreiche mit ihm konfrontierte oder unter ihm dienende Zeitgenossen der verschiedensten Ränge erlagen offensichtlich seinem einnehmenden Charisma. Nach dem Krieg sollte der begnadete und telegene Selbstdarsteller auch zwei in unkritisch-heroischem Ton verfasste Memoiren veröffentlichen und bis zu seinem Tod in 1987 eine grosse Anhängerschaft, vor allem unter den niederländischen Veteranen, vorweisen können. Dem Ex-Kommandochef gelang es ferner meisterhaft, namentlich rechtsgerichtete Medien zu manipulieren, so dass er zu Lebzeiten relativ selten von der Presse kritisiert wurde, auch nicht für seine prominente Rolle im missglückten Putschversuch Ende Januar 1950 in Bandoeng bzw. Bandung. Dies zur grossen Verbitterung von Vermeulen, der seinen ehemaligen Mitstreiter in 1983 als „grossen Fantast“ bezeichnete und ihm vorwarf seine Rolle in Südcelebes vor Sonderermittler Paardekoper schöngeredet zu haben, wonach er sich endgültig von seinem ehemaligen Chef abgewandt habe.¹¹⁵¹

Auf niederländischer Seite ist erstmals in einer persönlichen Note des Kolonialministers vom 7. August 1948 von „Gegen-Terror“ die Rede. Auch Van Rij und Stam verwenden diesen Begriff in 1954 in ihrem Rapport. Dieser Terminus bildet sowohl eine (teilweise) zutreffende als

¹¹⁵¹ KITLV, Collectie IJzereef, Interview J.B. Vermeulen, 2. Juli 1983.

auch eine irreführende Qualifikation. Zutreffend deshalb, weil die „Säuberungen“ von Südcelebes in der Tat als behördlicher „Terror“ beschrieben werden können. Die systematische Verbreitung von Angst und Schrecken durch Gewalt – die Definition von Terrorismus – diente tatsächlich als von oben abgenickte und gezielt geförderte strategische Waffe. „Gegenterror“ oder „Contraterror“ kann denn auch als Eingeständnis Massengewalt verübt zu haben oder als Selbstkritik oder Kritik interpretiert werden, weshalb Armeechef Spoor diesen Begriff in 1948 entschieden verwarf. Andererseits ist die Etikettierung „Gegenterror“ oder „Contraterror“ auch irreführend, weil er suggeriert, dass die niederländische Massengewalt „nur“ eine Reaktion auf vorher existierenden indonesischen „Terror“ darstellte und die Hauptschuld somit beim Kriegsgegner liegt. Dieser Fingerzeig blendet jedoch die Tatsache aus, dass auch in Südcelebes stationierte KNIL-Truppen sowie niederländische Polizisten bereits seit ihrer Ankunft im Herbst und Jahresende 1945 bis zur Entsendung der Kommandos im Dezember 1946 regelmässig extreme Gewalt in den verschiedensten Formen verübten. Dabei feuerten Militärs unter anderem auf unbewaffnete, Politabzeichen tragende Indonesier, lösten Demonstrationen mit dem Gewehr auf, plünderten bei ihrer Jagd nach Aufständischen vielerorts und verübten immer wieder fatale Selbstjustiz und nicht zielgerichtete Kollektivstrafen. Im Zuge ihrer Gewaltanwendung rückten die Truppen bei ihren „Säuberungen“ auf schussfreudige Weise gegen Dörfer vor. Ferner folterten und ermordeten die regulären KNIL-Truppen ihre Gefangenen nicht selten und legten regelmässig Häuser und Dörfer in Schutt und Asche. Diese Welle der Gewalt kombinierten die Militärs mit willkürlichen Massenverhaftungen, während Batavia eine repressive Kolonialpolitik mitsamt Parteiverboten diktierte und die Widerstandsbewegung somit weiter radikalisierte und einte. Bei aller Wertschätzung der ausführlichen und insgesamt sehr kritischen Untersuchung von Van Rij und Stam muss bedauert werden, dass diese beiden Juristen in ihrem Rapport den irreführenden Terminus „Gegenterror“ unkritisch übernahmen und darüber hinaus die grossen Auswirkungen entfaltende Vorgeschichte der „Südcelebes-Affäre“ weitgehend ausblendeten. Im Gegensatz dazu thematisierte die Kommission Enthoven diese Vorgeschichte sehr wohl, sogar schwergewichtig, allerdings auf verzerrende Weise, indem sie einseitig nur die den Behörden als Legitimation dienende indonesische Massengewalt der zweiten Jahreshälfte 1946 und Anfang 1947 darstellte. Niederländische Massengewalt vor der Ankunft der Kommandos hingegen blendet der Rapport Enthoven aus. Mit Blick auf die folgenschwere Vorgeschichte steht jedoch fest, dass in Wirklichkeit beide primären Konfliktparteien in Südcelebes von Anfang an eine miteinander interagierende Massengewalt in schwankender Intensität und Ausmass ausübten – womit eine Unterscheidung in indonesischen „Anfangsterror“ und einen darauf scheinbar „nur“ reagierenden niederländischen „Gegenterror“ unzulässig ist.

Unter dem Strich muss der bis heute in der Forschung kaum bekannte geheime Rapport Van Rij und Stam trotz ihrer Ausblendung der Vorgeschichte und der zu gnädigen Beurteilung des Massenmörders Westerling als einzigartig bezeichnet werden. Ihrem gekonntem Werk – und demjenigen von Paardekoper – ist es zu verdanken, dass viele Aspekte und Motive des niederländischen Massenmords in Südcelebes erstmals aufgedeckt wurden, wenn auch durch das Zutun der Regierung nicht in Richtung Öffentlichkeit. Dass den beiden Juristen am Ende nicht alle Details des mehrmonatigen Blutbads bekannt sind ist primär auf Aktenvernichtungen- und Beschlagnahmungen, Vertuschungen sowie fehlenden oder verschwundenen schriftlichen Protokollen, Rapporten und Anweisungen zurückzuführen. Neben den genauen Verantwortlichkeiten für die Ausweitung der „Vollmachten über Leben und Tod“ und den genauen Opferzahlen (sowie deren Identitäten) bleibt so vor allem auch die durch die Polizeikräfte und der autochthonen, meist mit Speeren bewaffneten Hilfstruppen verübte Gewalt mehr oder weniger im Dunkeln.

Die „Südcelebes-Affäre“ sollte über die wohl weitaus mehr als 3'500 Todesopfer hinaus noch weitgehende Folgen haben: Vielen KNIL- und KL-Offizieren war danach bewusst, dass der von der Armeeführung lange auf Händen getragene Westerling und dessen mordwillige Männer in Südcelebes mittels „Standrecht“ den lokalen Widerstand gebrochen und eine Region scheinbar mit (extrem) harter Hand „pazifiziert“ hatten, so dass sie auf Java, Sumatra und anderswo – dem ausdrücklichen Verbot von Spoor zum Trotz – fortan ebenfalls zu aussergerichtlichen Tötungen von Verhafteten und Gefangenen griffen. Der diesbezügliche Geist war nach den „Säuberungen“ in Südcelebes endgültig aus der Flasche gewichen. Darüber hinaus bildete der auf einer

völligen Entgrenzung der Gewalt basierende Massenmord in Südcelebes auch ein unmissverständliches Signal an die Aufständischen, indem die Kolonialbehörden ihnen im Grunde verdeutlichten wie (extrem) weit sie allenfalls zu gehen bereit waren, wenn die niederländische Herrschaft und/oder andere vermeintliche oder echte vitale politische, militärische und ökonomische Interessen auf dem Spiel standen. Diese blutige Botschaft führte in der Folgezeit – mangels Quellen ist dies allerdings nicht eindeutig belegbar – wohl auch auf indonesischer Seite zu einer weiteren Verhärtung und einem wechselseitigen Hochschaukeln der Gewalt. Eine weitere Folge der in Südcelebes verübten niederländischen Massengewalt bildete das Aufkommen von erheblicher internationaler und nationaler politisch-medialer Kritik. Aus niederländischer Sicht bildete diese internationale Kritik wiederum einem ersten echten Schandfleck im militärischen „Reinheft“ – es sollte bis 1949 aufgrund zahlreicher weiterer Skandale und Katastrophen nicht der Letzte bleiben. Personelle Konsequenzen im strafrechtlichen Sinn zogen die Massaker dagegen keine nach sich, sondern nur vereinzelt Versetzungen: Vermeulen diente in der Folge nicht länger bei den Kommandos¹¹⁵², während Spoor seinen alten Weggefährten Oberst De Vries auf einen vergleichsweise unwichtigen Posten¹¹⁵³ versetzte – was der Historiker De Moor als Schuldzuweisung des Generals in Richtung des Obersts interpretiert. Der am Massenmord ebenfalls mitbeteiligte Resident Lion Cachet dagegen durfte auf seinem Posten bleiben, fungierte ab 1948 jedoch als Resident der vergleichsweise unbedeutenden Insel Bangka. Zum Verhängnis war ihm Ende 1947 ein Konflikt mit neu installierten ostindonesischen Amtsträgern geworden.¹¹⁵⁴

4.2. Das Bali-Drama

Der lokale Kontext spielt für die Entstehung von Massengewalt jeweils eine wichtige Rolle. Da in dieser Studie natürlich längst nicht alle lokalen Entwicklungen in allen Regionen und auf allen Tausenden Inseln des riesigen indonesischen Archipels detailliert geschildert werden können, soll der lokale Kontext anhand von Bali exemplarisch etwas ausführlicher geschildert werden. Für die Wahl von Bali als weitere Fallstudie sprechen vier Gründe. Erstens ist das nicht zimperliche niederländische militärische Vorgehen in Bali in vielerlei Punkten repräsentativ für andere Regionen und Inseln. Dies gilt auch für die niederländische Fehleinschätzungen betreffend dem zu erwartenden militärisch-politischen Widerstand, den balinesischen Mentalitäten und den darauf fussenden Taktiken. Zweitens tickte die balinesische Revolution trotz einigen lokalen Besonderheiten weitgehend im Takt der nationalen indonesischen Revolution. Drittens stehen in dieser Studie vor allem die grösseren Inseln Java, Sumatra, Celebes und (mit Abstrichen) Borneo im Mittelpunkt, so dass ein komplementärer Seitenblick auf Bali (und teilweise Lombok) weiter erhellend ist. Viertens liegt mit der vom kanadischen Historiker Geoffrey Robinson verfassten Studie „The Dark Side of Paradise“ ein sich explizit auf Bali fokussierendes hervorragendes Werk vor, welches die Darstellung der balinesischen Vorgeschichte und des Kontexts des eigentlichen, von einem niederländischen Militärjuristen so genannten „Bali-Dramas“ erlaubt. Dieses im zweiten Teil der Fallstudie erläuterte, grossmehrheitlich auf amtlichen Quellen gestützte „Bali-Drama“ wiederum enthält alle Aspekte, auf die diese Studie fokussiert: Massengewalt, Plünderungen, Amts- und Machtmissbrauch, Vertuschung, Opposition, Widerstand gegen Untersuchungen und mehr – was somit wertvolle Rückschlüsse im Hinblick auf die zentrale Fragestellungen zulässt. Besonders an dieser Fallstudie ist ausserdem, dass hier auch nichtgewalttätige innermilitärische Delikte wie Unterschlagung, Korruption und Schmuggel zur Sprache kommen, die auf Bali – bis dato von der Forschung unbemerkt – endemisch waren, sowohl bei militärischen als auch zivilen Amtsträgern.

¹¹⁵² Nach eigener Aussage wurde Vermeulen örtlicher Kommandant von Meester Cornelis.

¹¹⁵³ De Vries fungierte als Koordinator der Mobilisierung und Ausbildung der föderalen Hilfstruppen bzw. Sicherheitsbataillone.

¹¹⁵⁴ Zu den Differenzen von Lion Cachet mit Anak Agoeng Gde Agoeng siehe NA, AS, 2488.